

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, N.N. und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und ein Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert werden (1276 der Beilagen)

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Erlassung eines BVG Medienkooperation und Medienförderung) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3 lautet die Wortfolge „zu Beginn eines Kalenderjahres eine jährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträger“ durch die Wortfolge „halbjährlich nach Kundmachung der gemäß Art. 121 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, erstellten Liste die ihm vorliegenden, für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form“ ersetzt.

b) In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Veröffentlichungspflicht“ durch das Wort „Bekanntgabepflicht“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ein derartiges Bundesgesetz kann auch Bestimmungen über den Inhalt und die Ausgestaltung entgeltlicher Veröffentlichungen der in Abs. 1 bezeichneten Rechtsträger enthalten. Für die Bundesverwaltung hat die Bundesregierung, für die Landes- und Gemeindeverwaltung die jeweilige Landesregierung nähere Richtlinien hinsichtlich Inhalt und Gestaltung zu erlassen.“

2. Art. 2 (Erlassung eines Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Monate Jänner bis Juni und Juli bis Dezember dafür geleisteten“ durch die Wortfolge „für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen.“

c) § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 10 000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben.“

d) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

e) In § 3 Abs. 1 entfällt der erste Satz und wird die Wortfolge „bis zum 20. Juli und 20. Jänner“ durch die Wortfolge „bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Jänner“ ersetzt.

f) In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zum 15. Jänner und bis zum 15. Juli“ durch die Wortfolge „innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist“ ersetzt.

g) In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „, spätestens aber am 15. März und am 15. September“ durch die Wortfolge „für das betreffende Quartal, spätestens aber am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweils diesen Tagen vorangehende Quartal“ ersetzt.

h) In § 3 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „darüber hinaus“ eingefügt.

i) Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Inhaltliche Anforderungen

§ 3a. (1) Audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen von in Art. 126b Abs. 1 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1 und 4 und Art. 127a Abs. 1 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten Rechtsträgern haben ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Audiovisuelle Kommunikation oder entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig.

(2) Zur näheren Festlegung der in Abs. 1 genannten Grundsätze hat die Bundesregierung sowie die jeweilige Landesregierung Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung audiovisueller kommerzieller Kommunikation und entgeltlicher Veröffentlichungen (§ 2 Z 1 und 2) zu erlassen. Die Bundesregierung hat vor Erlassung eine anerkannte Einrichtung zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien anzuhören. Die jeweiligen Richtlinien haben nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Sicherstellung der eindeutigen Unterscheidbarkeit von redaktionellen Beiträgen,
2. einheitliche Vorgaben über die textliche Erwähnung und bildliche Darstellung oberster Organe,
3. die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Feststellung eines Bezugs zur Tätigkeit eines Rechtsträgers wie insbesondere auch Anforderungen bei der Bezugnahme auf vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit,
4. positive und negative Abgrenzungskriterien zur Beurteilung, inwieweit es sich bei der vermittelten Information um einen Beitrag zur Deckung des Informationsbedürfnisses handelt, indem Sachinformationen bereitgestellt werden, aus denen die Allgemeinheit oder auch nur eine anhand genereller Kriterien bestimmbare Personengruppe einen gewissen Vorteil ziehen kann, indem insbesondere auf ein gemeinnütziges Angebot hingewiesen wird oder Verhaltensweisen nahegelegt werden, deren Einhaltung der Allgemeinheit oder den beschriebenen Personengruppen in irgendeiner Weise mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen soll.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die in Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger Anwendung, die weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erbringen.

(4) Einrichtungen gemäß Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG ist es untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe hinzuweisen.“

j) In § 4 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Monate Jänner bis Juni und Juli bis Dezember“ durch die Wortfolge „eines Quartals“ ersetzt.

k) In § 4 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind.“

l) In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Halbjahr“ durch das Wort „Quartal“ ersetzt.

m) In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Halbjahres“ durch das Wort „Quartals“ ersetzt.

n) Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Bericht über die Anwendung der Bestimmungen zur Bekanntgabepflicht

§ 4a. Die KommAustria hat über die Anwendung der §§ 2, 3 und 4 in dem in § 19 Abs. 2 KOG vorgesehenen Tätigkeitsbericht zu berichten.“

o) In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Unrichtigkeit“ die Wortfolge „offensichtlich ist oder“ eingefügt.

p) In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „1. Jänner“ durch die Wortfolge „1. Juli“ ersetzt.

q) § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Aufträge gemäß § 2 Abs. 1, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, aber auch eine nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu veranlassende entgeltliche Veröffentlichung oder (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation beinhalten, besteht die in § 2 näher geregelte Bekanntgabepflicht für jenes Quartal, in dem die Veröffentlichung, Ausstrahlung oder Verbreitung stattfindet.“

3. Art. 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Z 2 werden folgende Ziffern eingefügt:

»2a. In § 12 entfällt in Abs. 1 die Wort- und Zeichenfolge „, einschließlich ihrer Zusammensetzung,“ und wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsverteilung kann aus wichtigem Grund geändert werden.“

2b. In § 13 Abs. 4 Z 1 lit. a wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird nach diesem folgende Wortfolge angefügt:

„sowie Ausschreibungen von Amts wegen;“

2c. In § 13 Abs. 4 Z 2 wird nach lit. d folgende lit. e angefügt:

„e. Förderungen aus dem Fonds nach § 33.“«

b) Z 6 lautet:

»6. In § 35 Abs. 1 wird die Zahl „1 211 550“ durch die Zahl „1 433 500“ ersetzt.«

c) Nach Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

»6a. In § 19 Abs. 3 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 7 wird angefügt:

„7. über die Vollziehung des MedKF-TG.“«

d) Z 7 lautet:

»7. In § 44 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2011 eingefügte „Abs. 15“ die Bezeichnung „Abs. 16“; folgender Abs. 17 wird angefügt:

„(17) § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 Z 1 und 2, § 35 und § 45 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die für die Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria in Angelegenheiten des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor Inkrafttreten der Regelungen des MedKF-TG getroffen werden.“«

e) Z 8 lautet:

»8. § 45 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Abweichend von § 35 Abs. 1 ist der RTR-GmbH im Kalenderjahr 2012 per 30. Jänner ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 70 000 Euro aus Mitteln aus dem Bundeshaushalt zu überweisen.“«

Begründung:

Zu Z 1 lit. a und b (§ 1 Abs. 3 und 4 BVG MedKF-T):

Schon in der Regierungsvorlage ist eine Übermittlungsverpflichtung des Rechnungshofes enthalten. Diese wird mit der vorliegenden Änderung an die gleichzeitig vorgeschlagene Änderung des B-VG adaptiert. Abgesehen von der Vereinheitlichung der Benennung mit „Bekanntgabepflicht“ stellt die Verfassungsbestimmung ergänzend klar, dass das darauf basierende Bundesgesetz auch Vorschriften über die inhaltliche Ausgestaltung von „Werbemaßnahmen“ enthalten kann und Bund und Länder jeweils für ihren Bereich konkretisierende Richtlinien zu erlassen haben.

Zu Z 2 lit. a bis c, e bis g, j, l und m (§§ 2, 3 und 4 MedKF-TG):

Die Änderungen dienen der Regelung einer quartalsweisen statt halbjährlichen Bekanntgabe.

Zu Z 2 lit. d (§ 2 Abs. 5 MedKF-TG):

Die Bestimmung stellt den Begriff Entgelt klar und konkretisiert den Anknüpfungspunkt für die Bekanntgabepflicht.

Zu Z 2 lit. o (§ 5 Abs. 2 MedKF-TG):

Die Bestimmung erweitert die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen offensichtlich eine unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt. Eine durchgehende Kontrolle der Bekanntgaben durch die KommAustria ist nicht vorgesehen, es soll aber bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden können.

Zu Z 3 lit. a Z 2a (§ 12 KOG):

Im Zusammenhang mit dem Hinzutreten neuer Aufgaben wird klargestellt, dass die Änderung der Geschäftsverteilung aus einem solchen wichtigen Grund möglich ist; in dieselbe Kategorie fallen auch längere Verhinderungen von Mitgliedern oder außerordentliche Verfahrensanfälle. Die Regelung der Zusammensetzung der Senate ist ebenso eine Angelegenheit der Geschäftsverteilung, was durch den Entfall in Abs. 1 klargestellt wird.

Zu Z 3 lit. a Z 2b und 2c (§ 13 Abs. 4 KOG):

Die Änderung in Z 1 stellt klar, dass auch Ausschreibungen von Amts wegen, etwa wegen Zeitablaufs, dem Einzelmitglied obliegen, und erst wenn aufgrund der Ausschreibung mehrere Bewerber einen Antrag stellen, ein – in die Zuständigkeit des Senats übergehendes – Mehrparteienverfahren vorliegt. Durch die Anpassung in Z 2 wird systemkonform auch die Verwaltung des nach § 33 eingerichteten Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation und zur Förderung der Presse der Zuständigkeit des Einzelmitglieds zugeordnet.

Zu Z 3 lit. b und d (§ 35 und § 45 KOG):

Im Vergleich zur Regierungsvorlage bedingt die Abänderung auf ein vierteljährliches Veröffentlichungsintervall einen Mehraufwand bei den einzusetzenden Personalressourcen. Die Berechnungen gehen nunmehr von einer Inanspruchnahme von 0,10 FTE eines Mitglieds der KommAustria sowie zwei FTEs in der RTR-GmbH (ein Jurist, eine Assistentkraft) aus; hinzu tritt die Assistenzleistung im Bereich IT (0,05 FTE). Einschließlich des betrieblichen Aufwands und der AfA ist sohin von Gesamtkosten im Ausmaß von EUR 222 000 pro Jahr auszugehen. Diese sind vollständig aus Bundesmitteln zu bestreiten, der Bundesanteil an der Finanzierung wird entsprechend angehoben. Die einmaligen Projektkosten (Aufbau Datenbank, Ersterfassung Rechtsträger, Dateneingabe etc) wurden ebenso entsprechend adaptiert (vgl § 45 Abs 11) und betragen nun EUR 70 000 im Jahr 2012.

Zu Z 2 lit. c (§ 44 KOG):

Die Änderung passt die Inkrafttretensbestimmung an und stellt sicher, dass organisatorische Vorbereitungen schon vor Inkrafttreten veranlasst werden können.